

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Juni 2013	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 13	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes <i>Ändert FFN 26-5</i>	198
27. 5. 13	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags <i>Ändert FFN 12-11</i>	199
27. 5. 13	Gesetz zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen <i>FFN 56-10; ändert FFN 50-45</i>	200
27. 5. 13	Gesetz zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	202
23. 5. 13	Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) <i>Ändert FFN 34-56, 41-16; hebt auf FFN 34-65</i>	207

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes*)
Vom 23. Mai 2013**

Artikel 1

Die Nr. 3.1 und 3.2 der Anlage zu dem Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und 26. November 2012 (GVBl. S. 454), werden durch die folgenden Nr. 3.1 bis 3.3 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
3.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung, § 915d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung)	525 Euro
3.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung, §§ 915, 915d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung) Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	0,5 Euro je Eintragung, mindestens 17 Euro
3.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	4,5 Euro

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Mai 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

*) Ändert FFN 26-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des
Hessischen Landtags*)
Vom 27. Mai 2013**

Artikel 1

Änderung des Hessischen
Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Urlaub zur Vorbereitung auf die Wahl und die Ausübung des Mandats“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Zur Vorbereitung auf die Ausübung des Mandats ist gewählten Bewerberinnen und Bewerbern auf Antrag ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ansprüche nach § 23 Abs. 1 entstehen, bis zum Erwerb der Rechtsstellung als Abgeordnete oder Abgeordneter Urlaub zu gewähren. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns.“

2. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in §§ 5 bis 7 und 16 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Erwerb der Rechtsstellung einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, entstehen sie für gewählte Bewerberinnen und Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, frühestens jedoch sechs Wochen vor Ende der Wahlperiode des letzten Landtages.“

3. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhen beginnt mit dem Erwerb der Rechtsstellung einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, beginnt es für gewählte Bewerberinnen und Bewerber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ansprüche nach § 23 Abs. 1 entstehen, und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Parlament.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Mai 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) Ändert FFN 12-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen*)**

Vom 27. Mai 2013

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung der
Regulierungskammer Hessen
(RegKHG)¹⁾²⁾**

§ 1

Errichtung der Regulierungskammer

(1) Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346), wird die Regulierungskammer Hessen (Regulierungskammer) bei dem für die Landesregulierungsbehörde zuständigen Ministerium errichtet.

(2) Die Regulierungskammer und deren Mitglieder üben ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von Marktinteressen, unparteiisch und weisungsfrei aus.

(3) Die Regulierungskammer entscheidet gleichberechtigt mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen oder Beisitzern). Näheres zur Organisation und zum Verfahren regelt die Regulierungskammer in einer Geschäftsordnung, die von dem für die Landesregulierungsbehörde zuständigen Ministerium zu bestätigen und zu veröffentlichen ist. Die Geschäftsordnung kann hinsichtlich der Erhebung von Gebühren nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes von Satz 1 abweichen.

§ 2

Berufung und Amtszeit

(1) Die für die Landesregulierungsbehörde zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister beruft eine oder einen Vorsitzenden und mindestens fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer der Regulierungskammer unter Festlegung ihrer Amtszeit. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens die Befähigung zum gehobenen Dienst haben oder vergleichbare fachkundige Beschäftigte sein. Ein Mitglied der Regulierungskammer soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit der Beisitzerinnen und Beisitzer der Regulierungskammer beträgt fünf bis sieben Jahre. Sie soll nicht zum selben Zeitpunkt wie die Amtszeit der oder des Vorsitzenden enden.

¹⁾ FFN 56-10

²⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Art. 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 55) und Art. 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 94).

(2) Die Mitglieder der Regulierungskammer dürfen vor Ablauf der Amtszeit nur auf eigenen Antrag oder aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. die in § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 genannten Voraussetzungen für die Berufung nicht mehr erfüllt werden,
2. sich nachträglich herausstellt, dass die in § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 genannten Voraussetzungen bei der Berufung nicht vorgelegen haben,
3. die für die Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr gegeben sind oder
4. eine grobe Verletzung der Amtspflichten vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied der Regulierungskammer gegen § 1 Abs. 2 verstößt.

(3) Das für die Landesregulierungsbehörde zuständige Ministerium übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer aus.

§ 3

Vorsitz der Regulierungskammer

(1) Die oder der Vorsitzende der Regulierungskammer vertritt diese nach außen.

(2) Zum vorsitzenden Mitglied der Regulierungskammer kann nur eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit berufen werden, die oder der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt und die oder der über die zur Ausübung des Amtes erforderliche Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich verfügt. Sie oder er wird von der für die Landesregulierungsbehörde zuständigen Ministerin oder von dem hierfür zuständigen Minister für die Dauer von sieben Jahren berufen. Die Amtszeit kann einmalig verlängert werden.

§ 4

Unvereinbarkeiten

Vom Amt des Mitglieds der Regulierungskammer sind Personen ausgeschlossen, die

1. ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes innehaben, es leiten oder Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates, Beschäftigte oder freiberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem solchen Unternehmen sind,
2. Mitglieder, Beschäftigte oder freiberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem Verband der Energiewirtschaft sind oder

3. einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft angehören.

§ 5

Finanzmittel

Für ihre Aufgabenwahrnehmung erhält die Regulierungskammer im Einzelplan des für die Landesregulierungsbehörde zuständigen Ministeriums gesondert Haushaltsmittel für Personal und Sachmittel in angemessener Höhe zugewiesen, die sie im Rahmen der Gesetze eigenständig verwaltet.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

§ 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 11. Februar

2008 (GVBl. I S. 23), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach der Angabe „1970“ ein Komma und die Angabe „3621“ eingefügt und die Angabe „18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966)“ durch „21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346)“ ersetzt.
2. Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Zuständige Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist die Regulierungskammer Hessen.“

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Mai 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Rentsch

³⁾ Ändert FFN 50-45

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik*)**

Vom 27. Mai 2013

§ 1

Dem vom 14. September 2010 bis zum 15. Mai 2012 unterzeichneten Abkommen zur zweiten Änderung des vom 16. Oktober 1992 bis zum 2. Dezember 1992 unterzeichneten Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (GVBl. I S. 664), geändert durch das vom 7. Juli 2004 bis zum 17. März 2006 unterzeichnete Abkommen (GVBl. 2006 I S. 504), wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. **Anlage**

(2) Der Tag, an dem das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik nach seiner Nr. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Mai 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Rentsch

*) FFN Anhang Staatsverträge

Anlage zu § 2 Abs. 1

**Abkommen
zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(2. DIBt – Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland
und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:
 - a) **Artikel 1** Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.
 - b) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

- cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,

- e) die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
 - b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
 - c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
 - d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“
- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“
- c) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüber-

wachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.

- bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Komma „ ,im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.
- ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.
- d) **Artikel 7** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch

die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.“

- f) Dem **Artikel 11** wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“

- g) In **Artikel 14** Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- h) Der **Protokollnotiz zu Artikel 15** Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Dr. Peter Ramsauer
Berlin, 2. Oktober 2010

Für das Land Baden-Württemberg
Der Wirtschaftsminister

Ernst Pfister
Stuttgart, 24. Januar 2011

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Joachim Herrmann
München, 14. September 2010

Für das Land Berlin Der Senator für Stadtentwicklung und Umwelt	Michael Müller Berlin, 20. Dezember 2011
Für das Land Brandenburg In Vertretung des Ministerpräsidenten Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft	Jörg Vogelsänger Potsdam, 5. Mai 2011
Für die Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Dr. Joachim Lohse Bremen, 29. November 2011
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt	Jutta Blankau Hamburg, 15. Mai 2012
Für das Land Hessen In Vertretung des Ministerpräsidenten Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Dieter Posch Wiesbaden, 12. März 2012
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung	Volker Schlotmann Schwerin, 1. Dezember 2010
Für das Land Niedersachsen Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	Aygül Özkan Hannover, 2. August 2011
Für das Land Nordrhein-Westfalen In Vertretung der Ministerpräsidentin Der Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	Harry Kurt Voigtsberger Düsseldorf, 1. Dezember 2010
Für das Land Rheinland-Pfalz In Vertretung des Ministerpräsidenten Der Minister der Finanzen	Dr. Carsten Kühl Mainz, 12. November 2010
Für das Saarland Die Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr	Dr. Simone Peter Saarbrücken, 16. März 2011
Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister des Innern	Markus Ulbig Dresden, 9. September 2011
Für das Land Sachsen-Anhalt In Vertretung des Ministerpräsidenten Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr	Thomas Webel Magdeburg, 24. Oktober 2011
Für das Land Schleswig-Holstein Der Innenminister	Klaus Schlie Kiel, 9. November 2010
Für den Freistaat Thüringen Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr	Christian Carius Erfurt, 4. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und
zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften
– Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)**

Vom 23. Mai 2013

<p style="text-align: center;">Artikel 1¹⁾</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches</p> <p>Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„ § 7a Aufsicht“</p> <p>b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„ § 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 25b Fachkräfte</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 25c Personeller Mindestbedarf</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe“</p> <p>c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„ § 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen“</p> <p>d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„ § 32a Landesförderung für Kindertagespflege</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 32b Landesförderung für Fachberatung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 32d Investive Landesförderung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote“</p> <p>e) Die Angabe nach § 34 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Dritter Teil</p> <p style="padding-left: 40px;">Außerschulische Jugendbildung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 35 Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 36 Träger der außerschulischen Jugendbildung</p>	<p>§ 37 Voraussetzungen für die Förderung</p> <p>§ 38 Arbeitsgemeinschaften für außerschulische Jugendbildung</p> <p>§ 39 Finanzierung, Verteilung der Mittel</p> <p>§ 40 Berichtspflicht</p> <p>§ 41 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Ehrenamt in der Jugendarbeit</p> <p>§ 42 Anspruch auf Freistellung</p> <p>§ 43 Dauer der Freistellung</p> <p>§ 44 Antragstellung</p> <p>§ 45 Nachteilsverbot</p> <p>§ 46 Verhältnis zu anderen Bestimmungen</p> <p>§ 47 Kostenerstattung</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Ausführung des Jugendschutzgesetzes</p> <p>§ 48 Bestimmung der zuständigen Behörden</p> <p>§ 49 Aufgaben der Polizeibehörden</p> <p>§ 50 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern</p> <p style="text-align: center;">Sechster Teil</p> <p style="text-align: center;">Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes</p> <p>§ 51 Zuständige Behörde</p> <p>§ 52 Aufbringung der Mittel</p> <p>§ 53 Verfahren und Zahlungsweise</p> <p>§ 54 Geltendmachung von Ansprüchen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</p> <p>§ 55 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 56 Ermächtigungen</p> <p>§ 57 Übergangsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“</p>
---	--

¹⁾ Ändert FFN 34-56

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306)“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „sowie die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), entsprechende Anwendung.“

4. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Aufsicht

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(2) Kommen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einer ihnen nach diesem Gesetz oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 2 den Verstoß fest. Für weitere Maßnahmen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.“

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „sowie der Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Betreuung“ die Angabe „(Tageseinrichtungen)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „für Kinder“ gestrichen.
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.“

7. Nach § 25 werden als §§ 25a bis 25d eingefügt:

„§ 25a

Rahmenbedingungen für den Betrieb

Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.

§ 25b

Fachkräfte

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,

10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat und
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.

In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen und
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren.

In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

§ 25c

Personeller Mindestbedarf

(1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.

(2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und
4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

(3) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.

(4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

§ 25d

Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

(1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind

1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,

2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und

3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5

zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.

(2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „für Kinder“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprachen oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Be-

hinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369) erstattet.“

10. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Kostenausgleich

(1) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, leistet die Wohngemeinde der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich.

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. Der auf das Kind entfallende Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung ist zu ermitteln aus der Summe

1. der Personalkosten für das Kind auf der Grundlage

a) des nach § 25c Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 ermittelten Personalbedarfs und

b) des Arbeitsentgeltes einer Erzieherin (Grundentgelt, Stufe 3) in Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst – in der jeweils aktuellen Fassung, zuzüglich einer Jahressonderzahlung in Höhe von 90 Prozent eines Monatsgehalts und sonstiger Arbeitgeberkosten in Höhe von 30 Prozent,

2. eines Zuschlags in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten nach Nr. 1 für die Kosten für Hilfskräfte,

3. eines Zuschlags in Höhe von 11 Prozent der Summe aus Nr. 1 und 2 für Verwaltungskosten, Sachkosten und Kosten für das Gebäude und

4. eines Zuschlags in Höhe von 25 Prozent der Summe aus Nr. 1 bis 3 als pauschaler Ausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen.

(3) Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.“

11. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 27 Abs. 5 gilt entsprechend.“

12. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bedarf“ die Wörter „und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung“ eingefügt.

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Landesförderung für
Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 3 bis 6 zusammen.

(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- a) bis zu 25 Stunden 2 070 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 100 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden 4 130 Euro,

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 330 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 580 Euro,
- b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 880 Euro,

3. ab Schuleintritt

- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

aa) bis zu 25 Stunden 280 Euro,

bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro,

cc) mehr als 35 Stunden 500 Euro,

b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

aa) bis zu 25 Stunden 420 Euro,

bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570 Euro,

cc) mehr als 35 Stunden 750 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

(3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder

4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 390 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 2340 Euro für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gewährt.

(6) Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5500 Euro gewährt.

(7) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.“

14. Nach § 32 werden als §§ 32a bis 32e eingefügt:

„ § 32a

Landesförderung für Kindertagespflege

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 1200 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2400 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 3000 Euro,

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro,

3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro.

§ 32 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Die Tagespflegeperson muss

1. eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
2. eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
3. eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden
 - a) im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung,
 - b) im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung

nachweisen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

(4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förder-

leistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn

1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.

Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 32b

Landesförderung für Fachberatung

(1) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird, wenn sie entsprechend qualifiziert sind, eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

(2) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

(3) Für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erhalten Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 Prozent der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn

1. von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Ta-

gespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und

2. im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist die Zuwendung anteilig an den jeweiligen freigemeinnützigen Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten.

§ 32c

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr erhalten die Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine jährliche Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 1 200 Euro für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuwendung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel.

(2) Für eine Förderung nach Abs. 1 müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt sein. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis nach Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Für die Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbeziehung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, das fünfte

Lebensjahr vollenden, und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 werden bei der Zuwendung auf Antrag zusätzlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen im letzten Kindergartenjahr freigestellt sind.

§ 32d

Investive Landesförderung

(1) Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10 000 bis 50 000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger erhalten, wenn für das Vorhaben ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht.

(2) Eine Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

(3) Das geförderte Vorhaben ist mindestens fünf Jahre zweckgebunden zu nutzen. Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in Abs. 1 genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wird.

§ 32e

Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern.“

15. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Verfahren und die Zuständigkeit in den Fällen nach den § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 32 bis 32e sowie die Information der Gemeinden über die Förderung nach § 32 der freien Träger von Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet zu bestimmen und“

b) Nr. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „aus dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), in der jeweils geltenden Fassung“ durch „nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

17. § 41 wird aufgehoben.

18. Der bisherige § 42 wird § 41.

19. Der bisherige § 43 wird § 42 und in Abs. 3 wird die Angabe „26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342)“ durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.

20. Die bisherigen §§ 44 bis 48 werden die §§ 43 bis 47.

21. Der bisherige § 49 wird § 48 und die Angabe „23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2600)“ wird durch „31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)“ ersetzt.

22. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden die §§ 49 und 50.

23. Der bisherige § 52 wird § 51 und in Abs. 1 wird die Angabe „2. Januar 2002 (BGBl. I S. 3, 615), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ durch „17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194)“ ersetzt.

24. Der bisherige § 53 wird § 52 und in Abs. 1 und 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
25. Die bisherigen §§ 54 bis 57 werden die §§ 53 bis 56.
26. Nach § 56 wird als neuer § 57 eingefügt:
- „ § 57**
Übergangsvorschriften
- (1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Dezember 2013 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 1. September 2015 nach Maßgabe der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung betreiben.
- (2) Abweichend von § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind für das Zuwendungsjahr 2014 anstatt 100 Unterrichtsstunden nur 45 Unterrichtsstunden nachzuweisen.“
27. In § 58 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zum 1. Januar 2016

§ 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt gefasst:

- „2. eine Grundqualifizierung zur Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum oder einem gleichwertigen Angebot sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und“.

Artikel 3³⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 643), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23d wie folgt gefasst:

„ § 23d Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches“

2. § 23d wird wie folgt gefasst:

„ § 23d

Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

(1) Gemeinden erhalten für die nach den §§ 32 und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vorgesehene Landesförderung jährlich Finanzzuweisungen. Darüber hinaus erhalten Gemeinden mit eigenem Jugendamt und Landkreise jährlich Finanzzuweisungen für die in § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vorgesehene Landesförderung.

(2) Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden.

(3) Die Zuweisungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches können abweichend von Abs. 1 auch an nicht kommunale Träger von Tageseinrichtungen geleistet werden.“

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Mindestverordnung⁴⁾ wird aufgehoben.

Artikel 5

Neufassung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Die für Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenreihenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5a

Evaluierung

Die Landesregierung hat dem Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 dieses Gesetzes vorzulegen.

³⁾ Ändert FFN 34-56

³⁾ Ändert FFN 41-16

⁴⁾ Hebt auf FFN 34-65

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014
in Kraft. Abweichend hiervon treten

1. Art. 1 Nr. 15 und 27 am Tage nach
der Verkündung und
2. Art. 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Mai 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
